

2020/7-IX

25. September 2020

## Empfehlung

Die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> empfiehlt, die Fragen des Empfehlungsverfahrens 2020/7-IX

### „Anwendungsfragen des MsbG, Teil 4“

wie folgt zu beantworten:

- 1. Die Notwendigkeit des Vorhaltens von Erzeugungszählern bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kW bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kW (§ 61a Nr. 4 EEG 2017<sup>2</sup>) ergibt sich insbesondere aus den messtechnischen Vorgaben des § 10a i. V. m. § 62b Abs. 1 EEG 2017. Grundsätzlich ist damit für die Erfassung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen nur unter den in der Empfehlung 2014/31, Leitsatz 6<sup>3</sup> genannten Voraussetzungen ein Erzeugungszähler vorzuhalten, mithin nur dann, wenn der Erzeugungszähler für die Ermittlung der zu leistenden EEG-Umlage notwendig ist. Das MsbG<sup>4</sup> enthält keine eigenständigen Vorgaben zu der Frage, ob die erzeugte Strommenge zwingend messtechnisch zu erfassen ist (Abschnitt 3.1 zu Frage 3).**

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Artikel 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

<sup>4</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) vom 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706), nachfolgend bezeichnet als MsbG.

2. Das MsbG steht der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG 2017 (Abrechnung von Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung) grundsätzlich nicht entgegen. Die Anwendbarkeit dieser Regelung bestimmt sich ausschließlich nach dem EEG (Abschnitt 3.2 zu Frage 4).

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung des Verfahrens	2
2	Einführung	4
3	Herleitung	4
3.1	Notwendigkeit des Vorhaltens von Erzeugungszählern bei Deminimis-Anlagen seit Geltung des MsbG (Antwort auf Frage 3) . . .	4
3.2	Anwendbarkeit von § 24 Abs. 3 EEG 2017 auf EEG-Anlagen seit Geltung des MsbG (Antwort auf Frage 4) . . . . .	9

## 1 Einleitung des Verfahrens

- 1 Die Clearingstelle hat auf ihrer Sitzung am 6. Februar 2020 durch ihre Mitglieder Dr. Mutlak, Teichmann und Todorovic sowie ihre Beisitzer Brosziewski und Hartmann einstimmig gem. § 23 Abs. 1 Verfahrensordnung der Clearingstelle<sup>5</sup> die Einleitung eines Empfehlungsverfahrens zu folgenden Fragen beschlossen:
1. Welcher Anlagenbegriff gilt im MsbG für Anlagen, die in den Geltungsbereich des EEG oder des KWKG fallen?
  2. Wie sind bei § 55 Abs. 3 MsbG sowie § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG die dort genannten Leistungsschwellen (100 kW, 7 kW) auszulegen? Insbesondere:

<sup>5</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der am Tage der Sitzung geltenden Fassung, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/verfahrensordnung>, nachfolgend bezeichnet als: VerfO.

- (a) Ist der Begriff der „installierten Leistung“ gemäß § 3 Nr. 31 EEG 2017 bzw. der Begriff der „elektrischen Leistung“ gemäß § 2 Nr. 7 KWKG 2016 zugrunde zu legen?
    - (b) Welche Anlagenzusammenfassungen sind ggf. anzuwenden?
  3. Muss bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kW<sub>p</sub> bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kW<sub>p</sub>
    - (a) gemäß § 61a Nr. 4 EEG 2017 nur unter den in der Empfehlung 2014/31<sup>6</sup>, Leitsatz 6 genannten Voraussetzungen oder
    - (b) ggf. gemäß MsbG stets ein Erzeugungszähler vorgehalten werden?
  4. Kann gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 der Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abgerechnet werden oder steht dem das MsbG entgegen?
- 2 Die Beschlussvorlage für die vorliegende Empfehlung hat gemäß §§ 24 Abs. 5, 22 Abs. 4 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Mutlak erstellt.
- 3 Die bei der Clearingstelle während der Stellungnahmefrist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 VerfO akkreditierten Interessengruppen und die gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 VerfO registrierten öffentlichen Stellen haben bis zum 15. Mai 2020 Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gem. § 24 Abs. 1 VerfO erhalten. Die Stellungnahmen des Fachverband Biogas e. V., der Verbraucherzentrale NRW (VZ NRW), des BDEW Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW), der Bundesnetzagentur (BNetzA), des VfW – Die führende Interessenvertretung für Contracting und Energiedienstleister (VfW), des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung e. V. (B.KWK) gemeinsam mit dem BHKW-Forum e. V. sind fristgemäß eingegangen.<sup>7</sup>

<sup>6</sup>Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

<sup>7</sup>Alle Stellungnahmen sind abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/7-IX>.

## 2 Einführung

- 4 Mit dem vorliegenden Verfahren führt die Clearingstelle das vierte Empfehlungsverfahren zu Anwendungsfragen im Zusammenhang mit dem MsbG durch. Ziel dieses Verfahrens ist insbesondere die Klärung der Frage, inwieweit durch das MsbG eigene Anforderungen an das Vorhalten von Erzeugungszählern bei PV-Installationen aufgestellt werden.
- 5 In der Branche war umstritten, inwieweit bei Vorliegen der Voraussetzungen in der Empfehlung 2014/31<sup>8</sup>, Leitsatz 6 genannten Voraussetzungen sog. De-minimis-Anlagen, die nachweislich nicht mehr als 10 MWh im Kalenderjahr erzeugen und selbst verbrauchen, auch nach Inkrafttreten des MsbG auf einen Erzeugungszähler verzichtet werden kann. Auch war klärungsbedürftig, ob durch das MsbG die in § 24 Abs. 3 EEG 2017 vorgesehene Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen mehrere EEG-Anlagen über eine gemeinsame Messeinrichtung zu messen und abzurechnen, eingeschränkt wurde.

## 3 Herleitung

### 3.1 Notwendigkeit des Vorhaltens von Erzeugungszählern bei De-minimis-Anlagen seit Geltung des MsbG (Antwort auf Frage 3)

- 6 Die Notwendigkeit des Vorhaltens von Erzeugungszählern bei der Eigenversorgung bei einer PV-Installation mit einer installierten Leistung unter 7 kW bzw. einer installierten Leistung ab 7 und bis zu 10 kW (vgl. § 61a Nr. 4 EEG 2017) ergibt sich insbesondere aus den messtechnischen Vorgaben von § 10a i. V. m. § 62b Abs. 1 EEG 2017. Grundsätzlich ist damit für die Erfassung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen nur unter den in der Empfehlung 2014/31<sup>9</sup>, Leitsatz 6, genannten Voraussetzungen ein Erzeugungszähler vorzuhalten, mithin nur dann, wenn der Erzeugungszähler für die Ermittlung der zu leistenden EEG-Umlage notwendig ist.

<sup>8</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

<sup>9</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

Das MsbG enthält keine eigenständigen Vorgaben zu der Frage, ob die erzeugte Strommenge zwingend messtechnisch zu erfassen ist.<sup>10</sup>

- 7 **Wortlaut** Dafür, dass das MsbG keine eigenen Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen macht, spricht bereits der Wortlaut von § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG; dieser lautet:

„Grundzuständige Messstellenbetreiber haben, soweit dies nach § 30 technisch möglich und nach § 31 wirtschaftlich vertretbar ist, **Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen** wie folgt auszustatten:

...

2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.“<sup>11</sup>

- 8 Ein intelligentes Messsystem ist in § 2 Nr. 7 MsbG definiert als:

„eine über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebundene moderne Messeinrichtung zur Erfassung elektrischer Energie, das den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegelt und den besonderen Anforderungen nach den §§ 21 und 22 genügt, die zur Gewährleistung des Datenschutzes, der Datensicherheit und Interoperabilität in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien festgelegt werden können“.

- 9 Eine Messstelle ist gemäß § 2 Nr. 11 MsbG:

„die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Verarbeitung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers,“

<sup>10</sup>Ebenso: Stellungnahme des *BDEW*, S. 5, der *VZ NRW*, S. 5 f.

<sup>11</sup>Auslassungen und Hervorhebungen nicht im Original.

10 Die Einbaupflicht betrifft damit schon dem Wortlaut nach die Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen; mithin muss ein Smart-Meter-Gateway (SMGW) eingebaut werden, das mit (mindestens) einer modernen Messeinrichtung (mME) kommuniziert. § 29 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 MsbG trifft dagegen keine Aussage dazu, mit wie vielen mME die jeweilige Messstelle auszustatten ist. Die Regelungen zur Einbaupflicht setzen ihrem Wortlaut nach voraus, dass eine Messstelle bereits existiert; eine Pflicht, diese Messstelle bei einer installierten Leistung von mehr als 7 kW neu einzurichten, enthält das MsbG nicht. Insbesondere lässt sich dem nicht entnehmen, dass Erzeugungsanlagen ab 7 kW installierter Leistung in jedem Fall einen Erzeugungszähler vorhalten müssen.

11 Zur Einbaupflicht von mME regelt § 29 Abs. 3 MsbG:

„Soweit nach diesem Gesetz nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, haben grundzuständige Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU ... unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.“<sup>12</sup>

12 Auch dieser Vorschrift lässt sich nicht entnehmen, wieviele mME an Messstellen vorzuhalten sind und insbesondere auch nicht, dass in jedem Fall Erzeugungszähler vorzuhalten sind. Vielmehr wird gefordert, dass alle (erforderlichen) Zähler künftig als mME ausgeführt sein müssen.

13 Die Frage, wie viele Zähler in einer Messstelle erforderlich sind, wird in § 8 MsbG (technische Ausstattung der Messstelle) adressiert. Dieser lautet:

„(1) Der Messstellenbetreiber bestimmt im Rahmen der Anforderungen dieses Gesetzes Art, Zahl und Größe von Mess- und Steuereinrichtungen. ...

(2) Mess- und Steuereinrichtungen müssen den mess- und eichrechtlichen Vorschriften, den Anforderungen dieses Gesetzes, den aufgrund dieses

---

<sup>12</sup>Auslassungen nicht im Original.

Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie den von dem Netzbetreiber nach der Stromnetzzugangsverordnung und der Gasnetzzugangsverordnung einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen technischen Mindestanforderungen genügen. Die Mindestanforderungen des Netzbetreibers müssen sachlich gerechtfertigt und diskriminierungsfrei sein. Die Möglichkeit, zusätzliche Messfunktionen vorzusehen, bleibt unberührt.“<sup>13</sup>

- 14 Damit obliegt es den Messstellenbetreibern, die Anzahl der Messeinrichtungen sowie das konkrete Messkonzept zu bestimmen. Dabei müssen die Mess- und Steuereinrichtungen wiederum den Anforderungen des MsbG, dem Eichrecht und den sachlich gerechtfertigten und diskriminierungsfreien technischen Mindestanforderungen des Netzbetreibers genügen. Sachlich gerechtfertigt dürften dabei insbesondere solche Zähler sein, die abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant sind.<sup>14</sup>
- 15 **Systematik** Auch die systematische Betrachtung der für Messung bei EEG-Anlagen einschlägigen Regelungen innerhalb und außerhalb des MsbG bestätigt diesen Befund.
- 16 Im MsbG finden sich zunächst Anhaltspunkte dafür, dass insbesondere die Einspeisedaten – nicht aber die nur unter bestimmten Umständen abrechnungs- oder bilanzierungsrelevanten Erzeugungsdaten – im Fokus des MsbG-Gesetzgeber lagen.<sup>15</sup> So lautet § 55 Abs. 4 MsbG:

„Ist kein intelligentes Messsystem vorhanden, so erfolgt die Messung durch Erfassung der *eingespeisten elektrischen Arbeit* entsprechend den Anforderungen des Netzbetreibers.“<sup>16</sup>

- 17 Ebenso adressiert § 60 Abs. 3 Nr. 2 d), Nr. 3 d) und Nr. 4 d) MsbG im Zusammenhang mit der Übermittlung der erhobenen Daten ausdrücklich „Einspeisegänge“.

<sup>13</sup>Auslassungen nicht im Original.

<sup>14</sup>In diesem Sinne auch *vom Wege*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht – Band 4: MsbG, 4. Aufl. 2017, § 8 Rn. 3 und Rn. 13 ff.; *Schwab*, in: Rohrer/Karsten/Leonhardt (Hrsg.), MsbG, 2018, § 8 Rn. 8 und Rn. 11 ff., wonach in den § 8 Abs. 1 Satz 1 ein „angemessen“ vor die Anzahl der durch den Messstellenbetrieb zu bestimmenden Messeinrichtungen hineinzulesen ist, ebenso Stellungnahme des *Fachverbands Biogas*, S. 13.

<sup>15</sup>Ebenso Stellungnahme der *VZ NRW*, S. 6.

<sup>16</sup>Hervorhebungen nicht im Original.

Auch dies spricht eher dagegen, dass das MsbG zwingend für Erzeugungsanlagen bis zu 7 kW bzw. ab 7 kW bis 10 kW installierter Leistung das Vorhalten von Erzeugungszählern vorschreibt.<sup>17</sup>

- 18 Außerhalb der MsbG-Regelungen ist in systematischer Hinsicht auf den für EEG-Anlagen geltenden § 16 Abs. 1 EEG 2017 hinzuweisen; dieser lautet:

„Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 **sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.**“<sup>18</sup>

- 19 Dies spricht dafür, dass nicht notwendige Messeinrichtungen auch weiterhin nicht auf Kosten der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber eingebaut werden müssen.<sup>19</sup>

- 20 Notwendig sind für die Zwecke des EEG sowie des KWKG diejenigen Messeinrichtungen, auf deren Grundlage Förderzahlungen aus dem EEG bzw. dem KWKG geleistet werden bzw. die grundsätzlich für die Meldung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen erforderlich sind. Erzeugungszähler sind hierzu dagegen nach dem EEG nicht erforderlich, wenn die Erzeugungsanlage in Überschusseinspeisung betrieben wird und keine EEG-Umlage auf die Eigenversorgung bzw. den dezentral erzeugten Letztverbrauch zu zahlen ist.

- 21 **Teleologie** Das zwingende Vorhalten von Erzeugungszählern entspricht auch nicht dem Sinn und Zweck des MsbG. Mit dem im Rahmen des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende<sup>20</sup> verabschiedeten MsbG sollte vielmehr der Übergang von einer analogen in eine digitale Welt eingeleitet werden. Dabei soll „das dezentrale Stromversorgungssystem der Zukunft durch bidirektionale Informations- und Stromflüsse gekennzeichnet“<sup>21</sup> sein, was entsprechend eine intelligente, mithin auch digitale Infrastruktur erfordert. Durch das MsbG sollte jedoch nicht der Einbau von

<sup>17</sup>Ebenso Stellungnahme der VZ NRW, S. 6.

<sup>18</sup>Hervorhebungen nicht im Original.

<sup>19</sup>Zu der Frage, was notwendige Messeinrichtungen i.S.d. EEG 2004 sind, siehe *Clearingstelle*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Abschnitt 4.6.

<sup>20</sup>Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gdew>.

<sup>21</sup>Vgl. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende v. 04.11.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gdew/material>, S. 1.

„nicht notwendigen“ Messeinrichtungen angereizt werden, sondern die *notwendigen* Zähler sollen als mME ausgeführt sein und bei Erzeugungsanlagen über 7 kW installierter Leistung sollen diese (verpflichtend) mit einem SMGW verbunden werden.

- 22 Dagegen spricht auch, dass der Gesetzgeber ausdrücklich „keinen Rollout um jeden Preis“ wollte, sondern ihm dabei ein „sachlich ausgewogener, individuell zumutbarer und gesamtwirtschaftlich sinnvoller Rollout“ vorschwebte, um Letztverbraucher und Erzeuger, bei denen die modernen Geräte eingebaut werden, nicht mit unverhältnismäßigen Kosten zu belasten.<sup>22</sup> Dementsprechend wurde im Vorfeld eine Kosten-Nutzen-Analyse<sup>23</sup> erstellt und in der Umsetzung der Handlungsempfehlungen wurden Preisobergrenzen (§§ 31, 32 MsbG) festgelegt, deren Einhaltung die wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung begründet.

### 3.2 Anwendbarkeit von § 24 Abs. 3 EEG 2017 auf EEG-Anlagen seit Geltung des MsbG (Antwort auf Frage 4)

- 23 Das MsbG steht der Anwendung des § 24 Abs. 3 EEG 2017 grundsätzlich nicht entgegen. Die Frage der Anwendbarkeit von § 24 Abs. 3 EEG 2017 sowie der jeweiligen Vorgängerfassungen ergibt sich ausschließlich aus dem EEG.<sup>24</sup>
- 24 Gemäß § 24 Abs. 3 EEG 2017 (respektive Vorgängerfassungen) können Anlagenbetreiberinnen und -betreiber Strom aus mehreren Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen, über eine gemeinsame Messeinrichtung abrechnen, indem der Messwert entsprechend der jeweiligen Anlagenleistung aufgeteilt werden darf.<sup>25</sup> Aus der „können“-Formulierung ergibt sich dabei, dass dies eine Option für die Anlagenbetreiberinnen und -betreiber darstellt.
- 25 Für Anlagen, die unter den Geltungsbereich des EEG 2017 fallen, bestimmt § 10a EEG 2017, dass für den Messstellenbetrieb das „Messstellenbetriebsgesetz“ anzuwenden ist. Dabei handelt es sich um eine dynamische Verweisung, wonach im Rahmen

<sup>22</sup>Vgl. Regierungsentwurf für ein Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende v. 04.11.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gdew/material>, S. 2.

<sup>23</sup>Vgl. *Ernst & Young GmbH*, Kosten-Nutzen-Analyse im Auftrag des BMWi für einen flächendeckenden Einsatz intelligenter Zähler v. 01.07.2013, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/beitrag/2266>.

<sup>24</sup>Ebenso: Stellungnahmen des BDEW, S. 6, von *B.KWK und BHKW-Forum*, S. 2 f., des *VfW*, S. 3, des *Fachverband Biogas*, S. 13 f.

<sup>25</sup>Vgl. dazu *Clearingstelle*, Votum v. 27.11.2012 – 2012/22, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2012/22>.

des EEG 2017 die Vorschriften des MsbG in der jeweils aktuellen Fassung und Zugrundelegung der aktuell geltenden Rechtslage Berücksichtigung finden sollen.<sup>26</sup>

- 26 Wie bereits in Abschnitt 3.1 ausgeführt, macht das MsbG keine eigenständigen Vorgaben hinsichtlich der erforderlichen Anzahl von Messeinrichtungen und schreibt insbesondere nicht aus sich heraus zwingend vor, dass Erzeugungsanlagen über 7 kW installierter Leistung (oder darunter) einen Erzeugungszähler vorhalten müssen.
- 27 Dem MsbG lässt sich keine Regelung entnehmen, die der im EEG verankerten Möglichkeit zur gemeinsamen Erfassung und Abrechnung mehrerer Erzeugungsanlagen unter den in § 24 Abs. 3 EEG 2017 genannten Bedingungen entgegensteht.
- 28 Die Regelung zur gemeinsamen Messung und Abrechnung nach § 24 Abs. 3 EEG 2017 und das MsbG widersprechen sich an dieser Stelle nicht.<sup>27</sup> Ob und mit wie vielen Unterzählern (und speziell Erzeugungszählern) Anlagen auszustatten sind, die gemeinsam nach § 24 Abs. 3 EEG 2017 gemessen und abgerechnet werden, hängt davon ab, ob dies nach den Anforderungen des § 24 Abs. 3 EEG 2017 möglich ist. Weiterhin ist zu prüfen, ob das in § 33 Abs. 4 EEG 2012<sup>28</sup> – jedenfalls für Bestandsanlagen, die unter dem Geltungsbereich des EEG 2012 und früher in Betrieb genommen wurden – verankerte Verbot der gemeinsamen Messung und Abrechnung von mehreren PV-Installationen, die nur zum Teil dem Marktintegrationsmodell unterfallen, greift.<sup>29</sup>

<sup>26</sup> Bundesministerium der Justiz, Handbuch der Rechtsförmlichkeit, 3. Aufl. 2008, Rn. 243; ebenso Stellungnahme des Fachverbandes Biogas, S. 13.

<sup>27</sup> Ebenso Stellungnahme des Fachverbandes Biogas, S. 14.

<sup>28</sup> Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der vom 01.01.2018 an geltenden Fassung, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 20.12.2012 (BGBl. I 2012 S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Artikel 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>29</sup> Vgl. dazu Clearingstelle, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2013/19>.

## Beschluss

Die Empfehlung wurde einstimmig angenommen.

Gemäß § 25 Nr. 1 VerfO ist das Verfahren mit Annahme der Empfehlung beendet.

Das Empfehlungsverfahren zu den Verfahrensfragen 1 und 2 wird abgetrennt (§ 13 Abs. 4 Satz 1 VerfO i. V. m. § 145 ZPO) und unter dem Titel „Anwendungsfragen des MsbG für EEG-Anlagen, Teil 5“, Aktenzeichen 2020/53-IX, fortgeführt

Dr. Mutlak

Teichmann

Todorovic

Brosziewski

Hartmann